



Georg Junglewitz

ist Volkswirt und als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Aufbereitung und Eingangskontrolle der Außenhandelsstatistik tätig. Er beschäftigt sich im Rahmen von EU-Projekten vornehmlich mit Fragen der Datenerhebung im Intrahandel.

INNERGEMEINSCHAFTLICHE DREIECKSGESCHÄFTE IN DER AUSSENHANDELSSTATISTIK

Georg Junglewitz

↘ **Schlüsselwörter:** Intrahandelsstatistik – Außenhandel – Dreiecksgeschäfte – Datenasymmetrie – Qualitätssicherung

ZUSAMMENFASSUNG

Mit zunehmender internationaler Vernetzung der Handelsunternehmen gewinnt auch das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft im Außenhandel an Bedeutung. Diese besondere Form von Reihengeschäft zeichnet sich durch die Trennung von Zahlungs- und Güterverkehr aus. Da in der Außenhandelsstatistik lediglich physische Warenverkehre erfasst werden, bilden Dreiecksgeschäfte ein statistisch interessantes Phänomen des Handels. Jedoch stellt die statistische Erfassung der zugehörigen physischen Warenströme dieser Geschäfte auch eine komplexe methodische Herausforderung dar. Der Beitrag untersucht, welche Probleme bei der Erfassung von Dreiecksgeschäften in der deutschen Außenhandelsstatistik auftreten und wie diese gelöst werden könnten. Darüber hinaus wird ein Ansatz zur Schätzung von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften vorgestellt.

↘ **Keywords:** intra-EU trade statistics – foreign trade – triangular transactions – data asymmetry – quality assurance

ABSTRACT

As trading enterprises increasingly go global, intra-EU triangular transactions are gaining significance in foreign trade. With this special form of chain transaction, the flow of goods and the related monetary flow do not coincide. As foreign trade statistics record only the physical movement of goods, triangular trade is a statistically interesting phenomenon in the sphere of trade. Yet, statistically measuring the physical flows of goods related with such transactions also is a complex methodological challenge. The present article examines the problems related with the coverage of triangular trade by German foreign trade statistics and discusses possible solutions. In addition to that, an approach is presented as to how intra-Community triangular trade may be estimated.

1

Einleitung

Die Intrahandelsstatistik erfasst alle innergemeinschaftlichen grenzüberschreitenden physischen Warenbewegungen, welche die materielle Ressourcenausstattung eines Landes verändern (Krockow, 2015).¹ Seit ihrer Einführung treten in der Intrahandelsstatistik jedoch gewisse Asymmetrien zwischen den Eingangsdaten eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) und den spiegelbildlichen Versendungsdaten des Partnerlandes auf (Krockow, 2012).

Außer durch unterschiedliche Klassifizierungen der Waren und zeitliche Verschiebungen lässt sich ein Teil der Asymmetrien allgemein durch Reihengeschäfte beziehungsweise im Besonderen durch innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte erklären. Typisch für Dreiecksgeschäfte ist, dass Zahlungsströme und Güterbewegung räumlich auseinanderfallen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Unternehmen bei einem ausländischen Unternehmen eine Ware ordert und das ausländische Unternehmen die Ware aus einem dritten Land zum bestellenden Unternehmen liefern lässt. Dadurch lassen sich die Handelspartner des zugrunde liegenden physischen Warenverkehrs nicht zuverlässig ermitteln.

Diese Abweichungen wurden auch während der Bearbeitung des EU-Projektes “Modernising Intrastat in Germany”² bei Nutzung der sogenannten VIES-Daten³ deutlich. In den monatlich an das Bundeszentralamt für Steuern zu meldenden VIES-Daten sind die Rechnungswerte aller innergemeinschaftlichen Lieferungen deutscher Unternehmen sowie die dazugehörigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-ID) der Partnerunternehmen enthalten. Hieraus gehen die zugehörigen Partnerländer je Geschäft hervor. Im Rahmen

des EU-Projektes “Evaluation of coverage rate on single country level”⁴ wurden die VIES-Daten von 22 EU-Mitgliedstaaten erhoben und ausgewertet. Basierend auf den Daten konnte ein Ansatz entwickelt werden, mit dessen Hilfe sowohl die Handelspartner als auch die gemeldeten Handelsströme in den VIES-Daten entsprechend der Methode der Außenhandelsstatistik approximativ umverteilt und korrigiert werden konnten.

In der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, welche Möglichkeiten zur Abschätzung innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte für die Intrahandelsstatistik aus dieser Erhebung zur Verfügung stehen. Damit verbunden wurde untersucht, inwieweit sich die Ergebnisse aus den VIES-Daten auf die Intrahandelsdaten übertragen lassen.

2

Dreiecksgeschäfte im Überblick

2.1 Kontrollinstrumente der Intrahandelsstatistik

Jedes auskunftspflichtige Unternehmen⁵, das eine deutsche Umsatzsteuernummer besitzt und einen Vertrag über innergemeinschaftliche Warenlieferungen abschließt, ist zur Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig. Da jedes Unternehmen auch in der Umsatzsteuer-Voranmeldung seine kostenpflichtigen innergemeinschaftlichen Lieferungen und Erwerbe angeben muss⁶ und sich beide Meldungen eines Unternehmens aufgrund derselben Bemessungsgrundlage wertmäßig gleichen sollten, können seitens der Intrahandelsstatistik die Angaben der Umsatzsteuervoranmeldung zu Kontrollzwecken herangezogen werden.⁷

1 Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Wasserverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 330/91 des Rates (Amtsblatt der EU Nr. L 102, Seite 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 659/2014 vom 15. Mai 2014 (Amtsblatt der EU Nr. L 189, Seite 128), hier: Artikel 3.

2 Das Projekt beschäftigt sich im Zusammenhang mit dem SIMSTAT-Ansatz (SIMSTAT: Single Market Statistics) des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) mit möglichen Neuerungen und deren Auswirkung auf die deutsche und europäische Intrahandelsstatistik.

3 VIES=VAT Identification Exchange System; entspricht der zusammenfassenden Meldung für innergemeinschaftliche Versendungen beim Bundeszentralamt für Steuern.

4 Dies ist ein Teilprojekt von “Modernising Intrastat in Germany”, das die Abdeckungsgrade auf der Eingangsseite der einzelnen Mitgliedstaaten in einem simulierten SIMSTAT-Ansatz untersucht.

5 Zur Befreiung von der Auskunftspflicht greifen die aktuellen Meldeschwellen von eingangs- und versendungsseitig 500 000 Euro je Jahr.

6 Zur Meldepflicht für die Umsatzsteuer siehe § 1 Umsatzsteuergesetz.

7 Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 der Kommission vom 18. November 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1901/2000 und (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission (Amtsblatt der EU Nr. L 343, Seite 3).

Meldungen zur Intrahandelsstatistik lassen sich damit auch steuerlich nachvollziehen und mögliche Unregelmäßigkeiten in den statistischen Meldungen können identifiziert werden. Im Rahmen der Qualitätssicherung werden diese Abweichungen anhand von Rückfragen an die betroffenen Unternehmen soweit wie möglich bereinigt.

Dieses Vorgehen gilt hinsichtlich des Wertes. Da Angaben über das zugehörige Partnerland einer innergemeinschaftlichen Lieferung in der Umsatzsteuer nicht vorgesehen sind, kann die statistische Meldung dieses Merkmals nicht anhand der Umsatzsteuer-Voranmeldung überprüft werden. Bei bilateralen Handelsgeschäften ist die Handelsbeziehung eindeutig und fehlerhaft gemeldete Partnerländer dürften nur relativ selten in den statistischen Meldungen auftreten.¹⁸ Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften hingegen lässt sich nicht ausschließen, dass in der statistischen Meldung auch Verwechslungen der Partnerländer stattfinden oder diese sogar unbekannt sind.¹⁹

2.2 Definition und Erfassung von Dreiecksgeschäften

Ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft liegt nach § 25b Umsatzsteuergesetz vor, wenn:

- › drei Unternehmen über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und dieser Gegen-

8 Es wird davon ausgegangen, dass das erwerbende/veräußernde Unternehmen das Partnerland kennt, da es die Ware selber verbringt oder durch eine Spedition verbringen lässt.

9 Bei vielen Geschäften lässt Händler C die Ware durch eine Spedition vom Produzenten A zum Unternehmen B verbringen. Weder Produzent A noch Unternehmen B kennen dann das Partnerland.

stand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt,

- › die Unternehmen in jeweils verschiedenen Mitgliedstaaten für Zwecke der Umsatzsteuer registriert sind,
- › die Ware aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt und
- › die Ware durch den ersten Lieferer oder den ersten Abnehmer befördert oder versendet wird.

Wie ein Dreiecksgeschäft im Vergleich zu einem regulären Warengeschäft abläuft, ist beispielhaft in Grafik 1 dargestellt: Jedes der Unternehmen ist in einem anderen EU-Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer gemeldet. Unternehmen B erwirbt bei Zwischenhändler C eine Ware. Zwischenhändler C bestellt und bezahlt die Ware beim produzierenden Unternehmen A und lässt sie direkt an Unternehmen B liefern. Zwischen den beiden Partnern A und B findet demnach eine innergemeinschaftliche Lieferung statt. Die beiden anderen Lieferverträge sind hingegen rein finanzieller Natur (A mit C und C mit B). Zum Vergleich ist daneben ein reguläres Warengeschäft dargestellt, bei dem Zahlungs- und Güterstrom zusammenfallen. [↘ Grafik 1](#)

In der Umsatzsteuer-Voranmeldung werden Dreiecksgeschäfte folgendermaßen behandelt:

1. Das Unternehmen in Position A muss die innergemeinschaftlichen Dreiecksverkehre wie reguläre innergemeinschaftliche Lieferungen unter Kennziffer 41 der Umsatzsteuer-Voranmeldung als steuerfreie Umsätze anmelden. Damit ist das Dreiecksgeschäft nicht von einem regulären Warengeschäft zu unterscheiden.

Grafik 1

Dreiecksgeschäft im Vergleich zu einem regulären Warengeschäft



2. Das Unternehmen in Position C meldet die entsprechenden Erwerbe im Rahmen des Dreiecksgeschäftes nicht, da es sich um steuerfreie Umsätze handelt und die Umsatzsteuerschuld auf Unternehmen B übergeht. Die steuerliche Bemessungsgrundlage aus der Rechnung von C an B wird von C unter Kennziffer 42 der Umsatzsteuer-Voranmeldung als „Lieferungen des ersten Abnehmers bei inneregemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften“ gemeldet. Dreiecksgeschäfte sind dadurch eindeutig identifizierbar.
3. Das Empfängerunternehmen in Position B muss unter Kennziffer 69 („In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge ...“) den Eingang und die geschuldete Umsatzsteuer melden. Der Vorsteuerabzug kann in einem weiteren Feld (Kennziffer 66: „Abziehbare Vorsteuerbeträge“) geltend gemacht werden, sofern die Ware im Inland weiterverkauft wird. In beide Positionen der Umsatzsteuer-Voranmeldung gehen jedoch weitere Steuerbeträge ein, sodass inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte hier nicht herausgefiltert werden können.

Anders als in der Umsatzsteuer-Voranmeldung werden in den VIES-Daten nur die Versendungen erfasst, nicht beide Verkehrsrichtungen. Die Summe der monatlichen Werte sollte aber mit der Angabe in der Umsatzsteuer-Voranmeldung übereinstimmen, da es sich um dieselbe Bemessungsgrundlage handelt. In der zusammenfassenden Meldung für inneregemeinschaftliche Versendungen werden für jedes Unternehmen die Rechnungsbeträge nach Handelspartner aufsummiert nachgewiesen. Jeder Handelspartner hat eine eindeutige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Aus dieser lässt sich das jeweilige Rechnungsland einer Lieferung ermitteln.¹⁰

Da es sich bei den VIES-Daten um Steuerdaten handelt, wird als Handelspartner der Rechnungsempfänger angegeben. Somit erfolgt die Länderzuordnung bei Dreiecksgeschäften in den VIES-Daten dem Zahlungsstrom folgend. Die Rechnung von Produzent A an Händler C erscheint aus Sicht von A als ein reguläres Warengeschäft – A meldet eine Warenlieferung an C (siehe Punkt 1.), während C den Geldstrom II in den VIES-Daten mit einem Indikator als Dreiecksgeschäft markiert. Das

Geschäft zwischen Händler C und Unternehmen B wird so als Dreiecksgeschäft eindeutig identifizierbar (siehe Punkt 2.). Punkt 3. bleibt unberührt, da die VIES-Daten nur die Versendungen der Unternehmen erfassen.

2.3 Problematik der Dreiecksgeschäfte

Je nachdem, in welcher Position sich das in Deutschland umsatzsteuerlich gemeldete Unternehmen befindet, können folgende Meldungen in der Intrahandelsstatistik auftreten:

Produzent A:

- › meldet eine Versendung nach B, basierend auf der Warenlieferung und soweit B als Handelspartner bekannt ist.
- › meldet eine Versendung nach C, falls B unbekannt ist oder eine Verwechslung der Handelspartner vorliegt.¹¹

Unternehmen B:

- › meldet einen Eingang aus A, basierend auf der Warenlieferung und soweit A als Handelspartner bekannt ist.
- › meldet einen Eingang aus C, falls A unbekannt ist oder eine Verwechslung der Handelspartner vorliegt.

Zwischenhändler C:

- › gibt korrekterweise keine Meldung zur Intrahandelsstatistik ab, da keine Warenlieferung stattfindet.

Für die Meldepflicht zur Intrahandelsstatistik ist allein der grenzüberschreitende physische Warenstrom ausschlaggebend – unabhängig von den zugrunde liegenden Vertragsbeziehungen der Parteien eines Geschäftes. Das gilt auch für Dreiecksgeschäfte. Statistisch muss daher nur der Warenstrom zwischen A und B gemeldet werden, als würde ein reguläres Warengeschäft vorliegen. Diese Meldung kann jedoch weder auf der Eingangs- noch auf der Versendungsseite anhand der Umsatzsteuer-Voranmeldung überprüft werden (wie ein reguläres Warengeschäft), da der Warenverkehr im Rahmen eines Dreiecksgeschäftes, wie in Abschnitt 2.2

¹⁰ Für eine genaue Übersicht zu den VIES-Daten und der zusammenfassenden Meldung für inneregemeinschaftliche Versendungen siehe Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de).

¹¹ Aufgrund der möglichen Abholung durch eine Spedition kann sowohl für A als auch für B das Partnerland unbekannt sein. In diesem Fall darf in der Intrahandelsstatistik das Land des Käufers/Verkäufers (Händler C) angegeben werden.

beschrieben, nicht eindeutig identifiziert und von regulären Warengeschäften unterschieden werden kann.

Selbst in der Gesamtsumme kann nur die Versendungsseite mithilfe der Umsatzsteuer-Voranmeldung überprüft werden, da hier die Dreiecksgeschäfte zusammen mit allen anderen regulären Warengeschäften in einem Sammelposten gemeldet werden. Eine andere Kontrollmöglichkeit besteht nicht.

Die Problematik der Reihengeschäfte im Allgemeinen und der Dreiecksgeschäfte im Besonderen erstreckt sich statistisch nur auf den Europäischen Binnenmarkt, da die Außenhandelsstatistik im Extrahandel andere Erhebungsmethoden nutzt, bei denen diese Verzerrungen durch Reihengeschäfte nicht auftreten können. Dazu werden die Zollanmeldungen der Unternehmen herangezogen. So liegen sowohl Wert als auch Partnerland für jede Lieferung eindeutig vor. Im Falle eines Dreiecksgeschäftes zwischen beispielsweise Kanada als A, den Vereinigten Staaten als C und Deutschland als B würde die Ware in Deutschland als Eingang aus Kanada beim Zoll angemeldet werden, unabhängig von den Zahlungsströmen und davon, wer die Ware verbringt (C, eine Spedition oder A).

3

Ansatz für ein methodisches Vorgehen mithilfe der VIES-Daten

Trotz vorhandener Angaben zum Partnerland sind die VIES-Daten nur auf die Zahlungsströme fokussiert, nicht auf den physischen Warenverkehr. Folglich stimmen aus Sicht von A und B die Handelspartner in den VIES-Daten methodisch nicht mit denen der Intrahandelsstatistik überein. Bedingt durch den unterschiedlichen Fokus von VIES- und Intrahandelsdaten sind die Angaben der VIES-Daten zu Produzent und Empfänger der physischen Waren in einem Dreiecksgeschäft für die Statistik nicht unmittelbar verwendbar. Aus diesem Grunde wurde ein Verfahren entwickelt, um die Wertmeldungen und Partnerländer in den VIES-Daten zu analysieren und der Intrahandelsstatistik methodisch anzugleichen.

Dabei wurde die Zuordnung der für die Intrahandelsstatistik zutreffenden Handelspartner und Warenströme

rekursiv zum Verlauf des Dreiecksgeschäftes vorgenommen. Beginnend bei Unternehmen B muss jeder Rechnung von Händler C an B, die als Dreiecksgeschäft markiert wurde, eine nicht markierte Rechnung des Produzenten A an C vorausgegangen sein, die nur einen Zahlungsstrom widerspiegelt (Dreiecksversendung). Andernfalls würde kein Dreiecksgeschäft vorliegen und die Handelsbeziehung zwischen C und B wäre nicht als solches markiert worden. Geldstrom I ist dabei höchstens gleich, vermutlich aber geringer als Geldstrom II, da sonst kein profitables Geschäft für C vorliegen würde.

Die gesamten in den VIES-Daten nachgewiesenen Versendungen von A an C enthalten also einen gewissen Anteil an Dreiecksversendungen, deren Höhe sich mithilfe von Geldstrom II abschätzen lässt. Der statistisch relevante physische Warenverkehr des Produzenten A hat jedoch nicht mit Zwischenhändler C, sondern tatsächlich mit Unternehmen B stattgefunden, ist aber als solcher in den VIES-Daten nicht enthalten. Daher muss der geschätzte Wert an Dreiecksversendungen von den gesamten Versendungen von A an C abgezogen und den gesamten Versendungen von A an B zugeschrieben werden. Aus Sicht von B müssten die als Dreiecksgeschäfte markierten Rechnungen von C an B in gleicher Höhe als tatsächliche Wareneingänge von A deklariert werden.

Da aus der im Rahmen des Projekts "Evaluation of coverage rate on single country level" durchgeführten Erhebung der VIES-Werte für alle Mitgliedstaaten keine Daten auf Unternehmensebene vorlagen, wurde das oben erläuterte Verfahren auf Länderebene übertragen. Anstelle von Unternehmen A wird nun der Mitgliedstaat A als produzierendes Land betrachtet. Auswirkungen auf die zugrunde liegenden Annahmen und die gezogenen Schlussfolgerungen entstehen daraus nicht, da statt mit einzelnen Werten nun lediglich mit aggregierten Werten gearbeitet wird.

Die Differenz zwischen Geldstrom II und Geldstrom I errechnet sich aus der jeweiligen Handelsspanne von Mitgliedstaat A und Mitgliedstaat C im Verhältnis 1:2 kombiniert¹². Dafür wurde der Durchschnitt aus den Handelsspannen der fünf Hauptexportindustrien und einer sechsten Sammelgruppe für die restlichen Wirt-

12 Die Handelsspanne für Händler C muss ein höheres Gewicht bei der Berechnung erhalten, da sie die Differenz zwischen dem von C gezahlten und dem verlangten Preis bei Weiterveräußerung an B bestimmt. Jedoch fließen mit den Handelsspannen des Produzenten A auch die güterspezifischen Aufschläge des Herstellungslandes ein.

schaftszweige in Mitgliedstaat A gebildet. Die nationale wirtschaftliche Spezialisierung der Exportindustrie in Mitgliedstaat A sollte annahmegemäß auch für Waren im Dreiecksgeschäft gelten.¹³ Als Handelsspanne für Mitgliedstaat C wurde die durchschnittliche Handelsspanne aller Unternehmen im Großhandel in Mitgliedstaat C verwendet.

Eine weitere Annahme betrifft die verhältnismäßige Beteiligung von Mitgliedstaat A an allen Dreiecksgeschäften von Mitgliedstaat C. Dieser Anteil errechnet sich aus dem Verhältnis der gemeldeten Versendungen von Mitgliedstaat A zu den Versendungen aller anderen Mitgliedstaaten nach C¹⁴.

In Kombination bilden diese Annahmen und Überlegungen folgende Gleichung:

$$-[1 - \emptyset HS] \cdot \frac{V(MS A \rightarrow MS C)}{V((EU - MS B) \rightarrow MS C)} \cdot DR(MS C \rightarrow MS B),$$

wobei MS für Mitgliedstaat steht und DR für markierte Dreiecksgeschäfte.

Die Gleichung besteht aus drei Teilen, die jeweils eine der nötigen Korrekturen darstellen, um Dreiecksgeschäfte gemäß der Methodik der Intrahandelsstatistik zu erfassen. Der dritte Term beziffert die markierten innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfte, die Mitgliedstaat C als Versendung nach Mitgliedstaat B gemeldet hat. Im zweiten Term wird der Anteil von Mitgliedstaat A an den gesamten Eingängen¹⁵ nach Mitgliedstaat C errechnet. Das entspricht annahmegemäß dem Anteil der Dreiecksversendungen von Mitgliedstaat A an Mitgliedstaat C. Dieser Anteil wird durch den ersten Term um die geschätzte, durchschnittliche Handelsspanne vermindert. Im Ganzen wird mit der Gleichung errechnet, um wie viel Euro sich die Versendungen aus Mitgliedstaat A an Mitgliedstaat C verringern, wenn allein die markierten innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfte von Mitgliedstaat C an Mitgliedstaat B betrachtet werden.

13 Die Spezialisierung lässt einen Kostenvorteil in der Produktion und damit auch einen Preisvorteil im Absatz vermuten. Die Spezialisierungen der EU-Mitgliedstaaten wurden aus der Intrahandelsstatistik 2012 und die Handelsspannen aus der Tabelle sbs_na_dt_r2 der Comext-Datenbank von Eurostat gewonnen (<http://ec.europa.eu/eurostat>).

14 Mitgliedstaat B ist ausgeschlossen, da sonst die Bedingungen eines Dreiecksgeschäftes nicht vorliegen.

15 Die Eingänge aus Mitgliedstaat B werden ausgeschlossen, da andernfalls kein Dreiecksgeschäft, wie oben beschrieben, vorliegen würde.

Wird die Berechnung für alle Mitgliedstaaten in Position B¹⁶ wiederholt und werden die Werte aufsummiert, ergibt sich der geschätzte Wert aller von Mitgliedstaat A an Mitgliedstaat C gemeldeten Dreiecksversendungen. Um diesen Wert müssen dann die gesamten Versendungen von Mitgliedstaat A an Mitgliedstaat C korrigiert werden. Alle Versendungen nach Mitgliedstaat C auf EU-Ebene um jegliche Dreiecksversendungen zu korrigieren, erfordert, dass alle EU-Mitgliedstaaten potenziell sowohl Position A als auch Position B einnehmen. Um alle Eingänge in Mitgliedstaat B zu korrigieren und mit dem statistisch korrekten Partnerland zu versehen, muss die Berechnung ebenfalls für alle Mitgliedstaaten in den Positionen A und C wiederholt werden. Für alle Mitgliedstaaten durchgeführt, resultiert aus den Berechnungen auf EU-Ebene eine Ergebnismatrix, die für jeden Mitgliedstaat die Zurechnungen und Abzüge in Bezug zu jedem Partnerland in der EU darstellt.¹⁷

Die gesamten relativen Zurechnungen und Abzüge für Deutschland im Jahr 2012 sind in Tabelle 1 abgebildet. Der Aufbau von Tabelle 1 wird beispielhaft für Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Belgien erklärt. Im Tabellenkopf finden sich die Bezeichnungen aus Grafik 1 wieder. Dabei nimmt Deutschland immer die erstgenannte Position ein. Das Partnerland in der Vorspalte tritt dann als zweitgenannte Position in Erscheinung. Auf der Versendungsseite hat Deutschland einerseits an Belgien Dreiecksversendungen gemeldet. Die gesamten Versendungen von Deutschland an Belgien müssen daher um 2,7 % reduziert werden. Andererseits wurden tatsächliche Lieferungen an Belgien (diesmal in Position B) nicht gemeldet. Die Versendungen von Deutschland an Belgien müssen sich demnach um 4,7 % erhöhen. Auf der Eingangsseite hat Deutschland als Zwischenhändler Dreiecksversendungen in Höhe von 3,7 % aller Versendungen aus Belgien erhalten, die wieder herausgerechnet werden müssen. Die tatsächlichen, nicht gemeldeten Lieferungen von Belgien an Deutschland erhöhen die gesamten Lieferungen um 5,9 %. Die Versendungen von Deutschland nach Belgien müssten netto um 2,0 % und die Eingänge aus Belgien um 2,2 % steigen. ➤ **Tabelle 1**

16 Ausgeschlossen sind die beiden Mitgliedstaaten in den Positionen A und C.

17 Zu beachten ist, dass Dreiecksversendungen von Mitgliedstaat A an Mitgliedstaat C als Zwischenhändler zwar abgezogen, andererseits korrigierte Versendungen von Mitgliedstaat A an Mitgliedstaat C, jedoch als Endkunde, wieder hinzugerechnet werden. Der Gesamteffekt kann sehr gering ausfallen (siehe Italien in Tabelle 1).

Tabelle 1

Veränderung deutscher Handelswerte je EU-Partner 2012

	Versendungen Deutschlands als		Eingänge Deutschlands als	
	A an C	A an B	C von A	B von A
	%			
Belgien	- 2,7	+ 4,7	- 3,7	+ 5,9
Bulgarien	- 3,2	+ 11,2	- 4,0	+ 5,7
Dänemark ¹	.	+ 3,2	.	.
Estland ¹	.	+ 7,3	.	.
Finnland	- 3,8	+ 4,4	- 3,9	+ 7,6
Frankreich	- 3,1	+ 3,3	- 3,4	+ 4,3
Griechenland	- 0,8	+ 6,2	- 3,8	+ 6,2
Irland ¹	.	+ 12,7	.	.
Italien	- 4,0	+ 4,3	- 3,4	+ 3,6
Lettland	- 4,6	+ 10,4	- 4,0	+ 5,3
Litauen	- 3,8	+ 6,9	- 3,9	+ 6,2
Luxemburg ¹	.	+ 3,5	.	.
Malta ¹	.	+ 18,8	.	.
Niederlande	- 8,3	+ 2,6	- 3,5	+ 1,9
Österreich	- 4,3	+ 1,0	- 3,6	+ 1,4
Polen	- 0,6	+ 2,7	- 3,7	+ 2,7
Portugal	- 5,0	+ 6,5	- 3,9	+ 6,3
Rumänien	- 1,4	+ 5,3	- 3,9	+ 2,8
Schweden	- 4,3	+ 4,2	- 3,8	+ 5,9
Slowakei	- 6,0	+ 4,2	- 4,0	+ 2,2
Slowenien	- 2,2	+ 27,8	- 4,0	+ 2,8
Spanien	- 1,1	+ 4,5	- 3,7	+ 6,2
Tschechische Republik	- 2,4	+ 2,2	- 3,8	+ 2,0
Ungarn	- 1,5	+ 4,1	- 3,8	+ 2,9
Vereinigtes Königreich	- 4,9	+ 3,0	- 3,5	+ 6,1
Zypern ¹	.	+ 54,6	.	.
Europäische Union	- 3,66	+ 3,66	- 3,62	+ 3,57

1 Keine Daten verfügbar.

Auf EU-Ebene gleichen sich die Korrekturen der Versendungen aus, da hier lediglich eine Umverteilung der Partnerländer stattfindet, die Bemessungsgrundlage aber gleich bleibt. Auf der Eingangsseite ändert sich die Bemessungsgrundlage jedoch.¹⁸ Daher unterscheiden sich die relativen Korrekturbeträge. Aus dem Gesamtergebnis lässt sich ablesen, dass in Deutschland gemeldete Unternehmen seltener als Unternehmen B auftreten, sondern eher als Zwischenhändler C oder produzierendes Land A in einem innergemeinschaftlichen Dreieckshandel agieren. Deswegen müssen mehr Ein-

18 Die jeweilige Bemessungsgrundlage hängt von der Position ab, in der Deutschland sich im Dreiecksgeschäft befindet. Sollte Deutschland öfter als Mitgliedstaat C auftreten, wären die negativen Korrekturen größer. Als Mitgliedstaat B hingegen würden die gesamten Eingänge nach Deutschland netto steigen.

gänge abgezogen als hinzugerechnet werden. Der Effekt auf EU-Ebene ist jedoch marginal.

4

Methodisches Vorgehen in der Intrahandelsstatistik

Eine Datenbasis wie die projektbezogen erhobenen VIES-Daten steht für die Intrahandelsstatistik nicht zur Verfügung, da es in der Umsatzsteuer-Voranmeldung keine Informationen über zugehörige Partnerländer gibt und diese Daten nur auf nationaler Ebene vorliegen. Folglich müssten andere Verfahren entwickelt werden, um die Meldung von Dreiecksgeschäften zu prüfen.

Aus den Umsatzsteuerdaten:

Die angemeldete Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer steht nicht in direkter Verbindung mit dem statistisch gemeldeten Partnerland, wie es bei regulären Warengeschäften der Fall wäre. Daher kann die statistische Meldung nur wertmäßig und als Gesamtsumme aller Versendungen beziehungsweise Eingänge eines Unternehmens erfolgen. Als produzierendes Unternehmen A müssen der statistische Wert und der Steuerwert übereinstimmen. Abweichungen können hier direkt hinterfragt werden. Als Zwischenhändler C darf in beiden Datensätzen keine Meldung erfolgen und beide Werte müssen wiederum übereinstimmen. Als Unternehmen B wird der Sachverhalt so kompliziert, dass eine genaue Analyse notwendig wird.

Im einfachsten Fall müssen die statistischen Werte die Steuerwerte übertreffen.¹⁹ Die Unternehmen müssten dafür wertmäßig korrekt melden und keine weiteren Vorgänge in Kennziffer 69 der Umsatzsteuer-Voranmeldung ausweisen. Positive Differenzen zwischen dem statistischen Wert und dem Steuerwert können aber auch auf andere Weise entstehen. So können Vorgänge umsatzsteuerlich unberücksichtigt bleiben, bei denen der Leistungsempfänger genauso Steuerschuldner ist wie bei Dreiecksgeschäften und die statistische ebenfalls von der steuerlichen Behandlung abweicht. Dazu zählen

19 Statistisch wird ein Kauf gemeldet. In der Umsatzsteuer-Voranmeldung wird ein Dreiecksgeschäft gemeldet und aus den Daten zur Kontrolle der Intrahandelsstatistik ausgesteuert. Damit wären die statistisch gemeldeten Werte höher als die Steuerwerte.

unter anderem Werklieferungen und -leistungen oder Versandhandelsgeschäfte, die mit Privatpersonen als Endabnehmern geschlossen wurden, sowie der Handel mit Elektrizität oder Gas.

Als Alternative könnte auf die Vorsteuerabzüge für weiterveräußerte Dreiecksgeschäfte aus Kennziffer 66 zurückgegriffen werden. Jedoch ist Kennziffer 66 ein Sammelposten für alle Vorsteuerabzüge jeglicher Lieferungen und Leistungen anderer Unternehmen und das Unternehmen müsste definitiv alle Dreiecksware weiter veräußern. In Kennziffer 69 finden sich Vorgänge, die statistisch nicht oder zu einem anderen Zeitpunkt erfasst werden. Beispiele dafür sind Korrekturen falsch ausgewiesener Umsatzsteuer/Vorsteuer und Entnahmen aus Umsatzsteuerlagern. Aus diesen Gründen lässt sich eine Kontrolle der statistischen Daten, selbst auf Gesamtsummenbasis, anhand der Steuerdaten nicht durchführen oder wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.¹²⁰

Aus den VIES-Daten:

Aus den VIES-Daten kann der mögliche Umfang von Dreiecksgeschäften in der deutschen Intrahandelsstatistik abgeleitet werden. Hilfreich sind dafür die relativen Ergebnisse der VIES-Daten, wonach 3,66% der deutschen Versendungen in den EU-Binnenmarkt im Jahr 2012 einem anderen Mitgliedstaat zugeordnet werden sollten. Von diesem Anteil entfallen knapp 1,6% allein auf die Niederlande und das Vereinigte Königreich als Vermittler. Auf der Einfuhrseite müssten die Werte von 2012 um knapp 0,05% gekürzt werden, um den inneregemeinschaftlichen Dreiecksverkehr Rechnung zu tragen.

Dies würde jedoch voraussetzen, dass die Intrahandelsstatistik vergleichbar mit den VIES-Daten wäre – eine Vermutung, die zweifelhaft ist. Auf monatlicher Ebene gibt es Verzerrungen aufgrund unterschiedlicher Meldezeiträume. Zusätzlich werden die Daten in Deutschland von unterschiedlichen Behörden erhoben. Daher unterscheiden sich sowohl die Plausibilisierungsverfahren als auch der Fokus der Daten. Ähnliche Differenzen lassen sich auch in den Daten der anderen Mitgliedstaaten finden. Darüber hinaus müssten die Daten regelmäßig

unter allen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden, um verlässliche Ergebnisse zu erzielen.

Ein Vergleich der monatlichen Angaben aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen mit den monatlichen VIES-Daten ist bei jetziger Datenlage nicht möglich. Inwieweit die VIES-Daten mit den jährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen vergleichbar sind, wird zurzeit noch geprüft.

Aus den Mikrodaten der Single Market Statistics:

Ein dritter Lösungsansatz kann aus dem “Single Market Statistics”-Verfahren (SIMSTAT) abgeleitet werden. Im Rahmen des von Eurostat angestoßenen Prozesses, Möglichkeiten für eine Verringerung der Belastung für Meldepflichtige im Intrahandel zu prüfen, wird derzeit unter den Mitgliedstaaten ein Mikrodatenaustausch getestet.¹²¹ Mithilfe der ausgetauschten Daten soll es möglich sein, die eigenen Eingänge aus den jeweiligen Meldungen der Partnerländer zu ermitteln. Im Vergleich mit den eigenen erhobenen Intrahandelsdaten können hieraus Rückschlüsse auf die Höhe von Fehlmeldungen aufgrund von Dreiecksgeschäften gezogen werden. Diese wären in den Differenzen beider Datensätze zu erkennen.

Der Mikrodatenaustausch befindet sich derzeit in der Testphase, an der 20 Mitgliedstaaten teilnehmen. Momentan werden die technische Umsetzung und die Plausibilität der ausgetauschten Daten geprüft.

Neben den Vergleichsdaten der Partnerländer wären zur Ermittlung der Dreiecksgeschäfte aber auch selbst erhobene Daten notwendig. Die praktische Umsetzung des Verfahrens ist daher mit hohem Aufwand verbunden, der nicht im Verhältnis zum möglichen Nutzen steht.

5

Fazit

Mit zunehmender Globalisierung wird das Volumen an Reihen- und damit auch an Dreiecksgeschäften anwachsen. Daher ist es wichtig, dieses Phänomen auch statistisch erfassen zu können. Der hier beschriebene Ansatz,

120 Nach den projektbezogenen VIES-Daten von 2012 haben Dreiecksgeschäfte nur einen Anteil von 3,6% an den gesamten deutschen Eingängen.

121 Phase III des SIMSTAT-Projektes; auch im Rahmen des ESS.VIP “Vision Implementation Project” zu kohärenter Datenerhebung und -validierung.

die Länderverteilung und Werte in den VIES-Daten der statistischen Methodik anzupassen, ist eine Möglichkeit, diese Anforderung zu erfüllen.

Mithilfe des hier dargestellten Verfahrens können Dreiecksgeschäfte in den VIES-Daten gut ermittelt und der statistischen Methodik folgend angepasst werden. In der Intrahandelsstatistik verhält es sich anders. In diesem Beitrag wurden mehrere Ansätze diskutiert, deren Vor- und Nachteile aufgezeigt und die Umsetzbarkeit bewertet. Dabei sind zwei Ergebnisse festzuhalten: Zum einen lassen sich aufgrund der vorliegenden Daten zurzeit noch keine verlässlichen Aussagen zum Umfang von Dreiecksgeschäften im deutschen Außenhandel machen. Zum anderen wäre dies nur möglich, wenn die Vergleichbarkeit der Intrahandelsdaten, aber auch der Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu möglichen weiteren Kontrolldaten wie den VIES-Daten gewährleistet wäre. Aus derzeit laufenden Untersuchungen im europäischen Kontext werden hierzu jedoch weitere Aufschlüsse erwartet. 

LITERATURVERZEICHNIS

Bundeszentralamt für Steuern. *Informationen zur Zusammenfassenden Meldung*. [Zugriff am 7. Juli 2015]. Verfügbar unter: www.bzst.de/DE/Steuer_International/USSt_Kontrollverfahren_ZM_eCommerce/Zusammenfassende_Meldungen/Zusammenfassende_Meldungen_node.html

Krockow, Albrecht. *Globalisierung und Außenhandelsstatistik. Informationsblatt*. Wiesbaden 2015. [Zugriff am 7. Juli 2015]. Verfügbar unter: www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Aussenhandel/Methoden/methodisches.html

Krockow, Albrecht. *Weiterentwicklung der internationalen Handelsstatistik*. In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 3/2012, Seite 218 ff.

Herausgeber
Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
www.destatis.de

Schriftleitung
Dieter Sarreither, Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes
Redaktionsleitung: Kerstin Hänsel
Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns
www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge
zweimonatlich, erschienen im August 2015
Das Archiv aller Ausgaben ab Januar 2001 finden Sie unter www.destatis.de/publikationen

Print
Einzelpreis: EUR 18,- (zzgl. Versand)
Jahresbezugspreis: EUR 108,- (zzgl. Versand)
Bestellnummer: 1010200-15004-1
ISSN 0043-6143
ISBN 978-3-8246-1033-4

Download (PDF)
Artikelnummer: 1010200-15004-4, ISSN 1619-2907

Vertriebspartner
IBRo Versandservice GmbH
Bereich Statistisches Bundesamt
Kastanienweg 1
D-18184 Roggentin
Telefon: +49 (0) 382 04 / 6 65 43
Telefax: +49 (0) 382 04 / 6 69 19
destatis@ibro.de

Papier: Metapaper Smooth, FSC-zertifiziert, klimaneutral, zu 61% aus regenerativen Energien

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.